

Sitzung
Duale Partner
Studiengang RSW
am
03.03.2016
DHBW-Stuttgart

4. Bachelorarbeit / Freistellung

- Bachelorarbeit ist Leistung der Praxisphase (§ 15 Abs. 3 PrüfO DHBW-Wi).
- Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen Workload hierfür mindestens 360 Stunden (§ 15 Abs. 4 PrüfO DHBW-Wi); rechnerisch ergeben sich somit 30 Std/Woche als Bearbeitungszeit während der Praxisphase.
- **Sinnvoll ist zusammenhängender Freistellungszeitraum für die Bearbeitung zu Beginn sowie am Ende der Bearbeitungszeit.**
- **Aktuelles Prozedere: in der letzten Woche der Theoriephase werden die Studierenden von Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt. In der ersten Woche der Praxisphase erfolgt eine Freistellung durch den Dualen Partner. Die zweite Woche Freistellung in der Praxisphase soll nach Bearbeitungsfortschritt erfolgen.**
- **In der verbleibenden Praxiszeit erfolgt eine entsprechende unterstützende Rücksichtnahme.**

4. Bachelorarbeit / Freistellung

Die Studiengangleiter stellen die geltenden Regelungen der Prüfungsordnung zur Anfertigung der Bachelorarbeit dar. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Bachelorarbeit nach der Vorschrift der Prüfungsordnung in der Praxisphase zu erstellen ist und hierfür ein Workload von 360 Stunden zu Grunde gelegt wird. Die Sitzungsteilnehmer zeigen Verständnis, dass die Studierenden entsprechend zu unterstützen sind. Jenseits der praxisindividuellen Unterstützung einigt sich die Versammlung einmütig darauf, dass das Mindestmaß an Unterstützung zur Anfertigung der Bachelorarbeit wie folgt von allen Beteiligten gewährt wird:

1. Die Studienakademie wird im 5. Theoriesemester die letzte Woche der Theoriephase von Lehrveranstaltungen und regulären Semesterprüfungen frei halten, damit sich die Studierenden in dieser Zeit vollumfänglich der Anfertigung der Bachelorarbeit widmen. Auf die Dringlichkeit der Beschäftigung mit der Bachelorarbeit werden die Studiengangleiter die Studierenden gesondert hinweisen.

2. Die Dualen Partner stellen die Studierenden in der ersten Woche der 5. Praxisphase ebenfalls eine Woche vollständig zur Bearbeitung der Bachelorarbeit frei.
3. Weitergehende Unterstützung und Freistellung insbesondere eine zweite Freistellungswoche, haben sich als sinnvoll erwiesen und sollen im Einvernehmen zwischen den Dualen Partnern und den Studierenden erfolgen.

Die beiden Wochen in der Praxisphase zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden nicht auf Urlaub oder sonstige Leistungen der Dualen Partner angerechnet. Die Teilnehmer sind sich einig, dass sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung im Rahmen der akkreditierten Praxisphase und soweit als Mitglieder der Hochschule nachkommen werden. Die Studiengangleiter bedanken sich für die konstruktive Diskussion und dem einmütigen Votum für die beschriebene Vorgehensweise und nehmen dankend den Vorschlag auf, zu Beginn des 5. Theoriesemesters die Dualen Partner, die Studierende in dieser Phase haben, mittels eines Schreibens nochmals auf die Vereinbarungen hin zu weisen.

Die Studiengangleiter haben nochmals auf die Einhaltung des Rahmenstudienplans in der Praxisphase hingewiesen. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend ihrem Fortschritt in der Theoriephase unterschiedliche Arbeit- und Handlungsfelder kennen zu lernen.